

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311- 4701

5/1984

Düsseldorf, den 14.5. 1984

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Seite 2 Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs.3 der
vorläufigen Wahlordnung für die Wahlen
zum Konvent
(Wahl der studentischen Mitglieder vom
25. - 28.6.1984)
- Seite 7 Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs.3 der
vorläufigen Wahlordnung für die Wahlen
zum Senat
(Wahl der studentischen Mitglieder vom
25. - 28.6.1984)

Universität Düsseldorf
Der Vorsitzende des Wahlausschusses
für die Wahl zum Konvent

Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 der vorläufigen Wahlordnung
für die Wahlen zum Konvent

In der Zeit vom 25. bis 28.6.1984 wird auf der Grundlage der vorläufigen Wahlordnung (WahlO) vom 30.12.1982, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 30.12.1982 (Nr. 4/1982), die Wahl der studentischen Mitglieder für den Konvent gemäß § 23 i.V.m. § 131 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt. Wahlberechtigt ist somit nur die Gruppe der Studenten.

Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder, und zwar 36 Professoren, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs.1 S.1 WissHG i. V.m. den §§ 11 Abs.1 u. 2, 126 Abs.2 u. 133 Abs.4 WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 23 Abs.2 S.3 i.V.m. § 21 Abs.5 S.2 WissHG).

Die Mitglieder des Konvents werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren: Prof. Dr. Jesdinsky,
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter: Wiss.Ang.Dr. Jürgen Siebeck,
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter: Reg.-Ang. Karin Monser,
für die Gruppe der Studenten: Justus Klasen

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren: Prof. Dr. Wolff,

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter: Akad.Oberrätin Dr. Hildegard
Hammer,

für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter: Reg.-Ang. Heinz Philipp,

für die Gruppe der Studenten: Eva M. Hartings.

Jedes Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs.1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, muß bis zum 30.5.1984, 16.00 h gegenüber dem Wahlausschuß schriftlich erklären, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs.3 WissHG). Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört. Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung der Universität erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält den Namen, Vornamen, die Matrikelnummer und die bei der Einschreibung/Rückmeldung angegebene Zustelladresse des Wahlberechtigten. Wählen darf nur derjenige, der am 35. Tage vor dem 1. Wahltag (21.5.1984) Mitglied der Hochschule ist. Das Wählerverzeichnis sowie die vorläufige Wahlordnung liegen am 24.5. und 25.5. sowie vom 28.5. - 30.5.1984 zur Einsicht aus im

Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 00, Raum 29 (Studentensekretariat)

in der Zeit von 8.00 - 15.00 h.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf des 30.5.1984 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Briefwahlanträge können nur bis zum 22.6.1984 beim Wahlausschuß gestellt werden. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 28.6.1984 15.00 Uhr, bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingehen. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl erfolgt vom 25. - 28.6.1984 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten:

Philosophische Fakultät - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
25. - 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - Gebäude 25.31, Ebene U 1 (Cafeteria)
25. - 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät - Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Saal)
25. u. 26.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

-Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen der Chirurgischen Klinik
27. u. 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit ist die Erklärung des Studenten bei der Einschreibung maßgeblich.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Zusätzlich sollte

der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten seiner Gruppe.

Listenvorschläge sind bis zum 30.5.1984 beim Wahlausschuß einzureichen. Jede Liste muß mindestens halb soviel Namen enthalten wie für die Gruppe Sitze zu vergeben sind. Die Namen müssen in numerierter Reihenfolge erscheinen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein. Gewählt werden kann nur derjenige, der in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- einen für die Liste Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Gruppe,
- ein kennzeichnendes Stichwort,
- Name, Vorname, Anschrift und Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
- die Matrikelnummer.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der vorläufigen Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen

Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 4.6.1984 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 15.6.1984 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

Nach Abschluß der Wahl ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, stellt es fest und macht es hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet der Senat zusammen mit den beiden Personalratsvorsitzenden der Personalräte für das nichtwissenschaftliche Personal auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte. Ist ein Einspruch begründet, so ist die Wahl in der Gruppe zu wiederholen, für die er eingelegt worden ist. Bei Bedarf kann die vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:
Universitätsverwaltung, Abt. 1.1. (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311 - 2434 und 311 - 4701.


(Dr. Amm)
Oberregierungsrat

Universität Düsseldorf
Der Vorsitzende des Wahlausschusses
für die Wahl zum Senat

Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 der vorläufigen Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat

In der Zeit vom 25. bis 28.6.1984 wird auf der Grundlage der vorläufigen Wahlordnung (WahlO) vom 30.12.1982, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 30.12.1982 (Nr. 4/1982), die Wahl der studentischen Mitglieder für den Senat gemäß § 21 i.V.m. § 131 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt. Wahlberechtigt ist somit nur die Gruppe der Studenten.

Der Senat umfaßt 23 Mitglieder, und zwar den Rektor als Vorsitzenden, 12 Professoren, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter, 4 Studenten und 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs.1 S.1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs.1 u. 2, 126 Abs.2 u. 133 Abs.4 WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 21 Abs.5 S.2 WissHG).

Die Mitglieder des Senats werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren: Prof. Dr. Jesdinsky,
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter: Wiss.Ang.Dr. Jürgen Siebeck,
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter: Reg.-Ang. Karin Monser,
für die Gruppe der Studenten: Justus Klasen

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren: Prof. Dr. Wolff,

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter: Akad.Oberrätin Dr. Hildegard
Hammer,

für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter: Reg.-Ang. Heinz Philipp,

für die Gruppe der Studenten: Eva M. Hartings.

Jedes Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs.1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, muß bis zum 30.5.1984, 16.00 h gegenüber dem Wahlausschuß schriftlich erklären, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs.3 WissHG). Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört. Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung der Universität erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält den Namen, Vornamen, die Matrikelnummer und die bei der Einschreibung/Rückmeldung angegebene Zustelladresse des Wahlberechtigten. Wählen darf nur derjenige, der am 35. Tage vor dem 1. Wahltag (21.5.1984) Mitglied der Hochschule ist. Das Wählerverzeichnis sowie die vorläufige Wahlordnung liegen am 24.5. und 25.5. sowie vom 28.5. - 30.5.1984 zur Einsicht aus im

Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 00, Raum 29 (Studentensekretariat)

in der Zeit von 8.00 - 15.00 h.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf des 30.5.1984 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Briefwahlanträge können nur bis zum 22.6.1984 beim Wahlausschuß gestellt werden. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 28.6.1984 15.00 Uhr, bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingehen. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl erfolgt vom 25. - 28.6.1984 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten:

Philosophische Fakultät - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
25. - 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät - Gebäude 25.31, Ebene U 1 (Cafeteria)
25. - 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät - Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Saal)
25. u. 26.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr
- Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen der Chirurgischen Klinik
27. u. 28.6.1984 von 9.00 - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit ist die Erklärung des Studenten bei der Einschreibung maßgeblich.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Zusätzlich sollte

der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten seiner Gruppe.

Listenvorschläge sind bis zum 30.5.1984 beim Wahlausschuß einzureichen. Jede Liste muß mindestens soviel Namen enthalten wie für die Gruppe Sitze zu vergeben sind. Die Namen müssen in numerierter Reihenfolge erscheinen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein. Gewählt werden kann nur derjenige, der in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- einen für die Liste Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Gruppe,
- ein kennzeichnendes Stichwort,
- Name, Vorname, Anschrift und Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
- die Matrikelnummer.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der vorläufigen Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen

Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 4.6.1984 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 15.6.1984 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

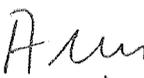
Nach Abschluß der Wahl ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, stellt es fest und macht es hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet der Senat zusammen mit den beiden Personalratsvorsitzenden der Personalräte für das nichtwissenschaftliche Personal auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden konnte. Ist ein Einspruch begründet, so ist die Wahl in der Gruppe zu wiederholen, für die er eingelegt worden ist. Bei Bedarf kann die vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:
Universitätsverwaltung ,Abt. 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311 - 2434 und 311 - 4701.


(Dr. Amm)
Oberregierungsrat